

---

## Kommissionsbericht zur überarbeiteten Fassung der Gemeindeordnung der Stadt Arbon

---

### Zusammensetzung der Kommission:

Präsidentin: Michaela Hausammann SP  
Mitglieder: Riquet Heller FDP  
Edith Schaffert EVP  
Silke Sutter Heer FDP  
Reto Stäheli CVP  
Ueli Troxler SP  
Andrea Vonlanthen SVP

Vertreterin des Stadtrates/  
der Verwaltung: Veronika Merz, Patrick Hug  
Lisa Schegg

Protokoll: Romy Egerter

Die Kommission behandelte die Gemeindeordnung in zehn Sitzungen und dankt Frau Vizestadtammann Veronika Merz und Patrick Hug sowie Frau Schegg für die Begleitung der Verhandlungen. Ein großer Dank gebührt auch Frau Egerter für die Protokollführung.

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorberatende Kommission

- ist einstimmig auf die stadträtliche Vorlage eingetreten
- empfiehlt einstimmig die überarbeitete Gemeindeordnung anzunehmen

### Allgemeines

Die bestehende Gemeindeordnung der Stadt Arbon trat zusammen mit der Einsetzung des Stadtparlamentes in Kraft. Obwohl dies erst vor knapp drei Jahren der Fall war, gibt es mehrere Gründe, diese jetzt zu überarbeiten.

Hauptgrund ist sicher, dass die Gemeindeordnung nicht mit allen gültigen, zum Teil neuen Reglementen übereinstimmt. Dies vor allem in Einbürgerungssachen. Auch haben sich damals kleinere Fehler eingeschlichen, die nun korrigiert werden können.

Die Arbeit des Arboner Stadtparlamentes hat nun zusätzlich noch einige Schwachpunkte aufgezeigt, die sich im Laufe der letzten Jahre bemerkbar gemacht haben.

### Eintreten

Der beiliegende Entwurf zu einer überarbeiteten Fassung der heute gültigen Gemeindeordnung ist das Resultat zahlreicher Sitzungen der 7-köpfigen parlamentarischen Kommission. Diese wurde auf Grund einer angenommenen Motion zu Beginn dieses Jahres gewählt.

Grundlage der Arbeit in der Kommission war die gültige Gemeindeordnung sowie die vom Stadtrat vorgelegte Fassung. Selbstverständlich haben wir nicht die ganze GO neu geschrieben, sondern nur Kernpunkte revidiert. Einstimmig waren wir der Meinung, dass die bestehende Gemeindeordnung in grossen Teilen übernommen werden kann.

Hauptdiskussionenpunkte waren:

- Genehmigung des Voranschlags
- Abgrenzung FGK/RPK
- Einbürgerungskommission
- Wahl der Revisionsstelle
- Anzahl Stadträte
- Reduktion der Anzahl Mitglieder der Sozialhilfebehörde

**Die vorberatende Kommission beschloss einstimmig auf die Vorlage einzutreten.**

## **Detailberatung**

### **I. Gemeinde**

Art. 2

Absatz 2: Neu in der Aufzählung, was die Gemeinde insbesondere fördert, ist der Tourismus. Arbon verändert sich und der Tourismus wird eine immer grössere Rolle spielen. Das soll man auch in der GO sehen. Im Gegensatz zum Stadtrat bevorzugt die Kommission einstimmig eine getrennte Aufzählung.

### **II. Volksrechte**

Art. 7

Absatz 3: Die Kommission spricht sich mit knapper Mehrheit für die Beibehaltung der Urnenabstimmung über Voranschlag und Steuerfuss aus. Folgende Argumente waren ausschlaggebend:

- BürgerInnen sollen das letzte Wort in finanz- und steuerpolitisch unsicherer Zeit haben
- Referenden (fakultatives oder Behörde) gefährden das Budget und den Steuerfuss
- eine Pflicht des Bürgers/der Bürgerin
- einige Vernehmlassungsteilnehmer brachten gleiche Argumente vor

Absatz 7: Diese Änderung ist redaktionell.

Art. 10

Absatz 1-3: Aus dem alten Absatz 1 wurden neu 3 Absätze gemacht. Geht es inhaltlich doch um 3 verschiedene Bedingungen, die eine Initiative erfüllen muss. Die Gemeindeordnung wird in diesem Punkt so lesefreundlicher.

Absatz 2: Präzisierung, wann die 90-tägige Frist der Unterschriftensammlung beginnt.

### **III. Gemeindebehörden**

#### **A. Allgemeines**

Art. 13

Artikel 13 wurde durch die Kommission neu gegliedert. Dies vor allem zum besseren Verständnis und um Überschneidungen zu vermeiden. Zudem werden neu auch eingetragene Partnerschaften in der Unvereinbarkeit berücksichtigt.

Absatz 1: Hier wird genau definiert, wer in diesem Fall als Angestellte der Stadt gilt. Die Kommission ist grossmehrheitlich der Meinung, dass Personen mit einem kleinen Beschäftigungsgrad sehr wohl in einem Organ der Stadt Einsitz nehmen dürfen. Zum einen ist eine allfällige Ausstandspflicht in Artikel 14 genau geregelt, zum anderen schliessen wir andernfalls eine relativ grosse

Anzahl Personen von der Mitarbeit in der Stadt aus. Eine Stadt in der Grösse von Arbon ist angewiesen auf genügend Personen, welche mit Interesse in der Politik mitarbeiten möchten.

Beim Beschäftigungsgrad von 15 % lehnen wir uns an die Regelung des Kantons an.

Absatz 1+2: In diesen zwei Absätzen wird geregelt, wer den Gremien nicht angehören darf.

Absatz 2+4: Hier wird geregelt, welche verwandtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Das neue Gesetz über die eingetragenen Partnerschaften wird berücksichtigt.

Art. 14

Absatz 1: Die Ausstandspflicht wird für alle Gemeindebehörden einheitlich geregelt.

Absatz 2: Der Verweis auf den Paragraphen ist benutzerfreundlicher.

## **B. Stadtparlament**

Art. 17:

Absatz 1: Der neue Absatz 1 erklärt die Aufgabe des Stadtparlamentes. Der Satz ist kurz und prägnant formuliert, da die Frage der Aufsicht in Absatz 3 geregelt wird und das ganze Reglement sowieso im Sinne der Gesetzgebung ist.

Absatz 3: Einstimmig ist sich die Kommission einig, dass der Stadtrat die Aufsicht über die Verwaltung hat und das Stadtparlament via Stadtrat die Oberaufsicht.

Art.20

Absatz 5+6: Aus dem alten Absatz 5 werden zwei Absätze gemacht. Die Kommission plädiert für zwei Absätze, da es im einen um die Verantwortung der Administration geht, im anderen um die Ausführung. Wir sind der Meinung, dass man die Ausführung sehr wohl einer Stellvertretung übergeben kann, nicht aber die Verantwortung.

Art. 21

Es hat sich in der Zeit seit der Einführung des Stadtparlamentes gezeigt, dass die Aufgaben der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission nicht klar geregelt sind. Vor allem die Prüfung der Geschäfte gab immer wieder Anlass zu Diskussionen. Die Auflistung der Kompetenzen der FGK soll in Zukunft deren Arbeit klären und erleichtern.

Dieser Artikel gab in unserer Kommission wie auch bei den Vernehmlassungsteilnehmenden viel zu reden. Die vorliegende Fassung wurde einstimmig in der Kommission angenommen.

Art. 21a

Unsere Kommission hat sich einstimmig für die Einführung einer Einbürgerungskommission entschieden. Deshalb wird an dieser Stelle ein neuer Artikel eingefügt. Damit sich nicht die Nummerierung der ganzen GO ändert, wählen wir die Bezeichnung 21a. So müssen Reglemente, welche sich auf die GO abstützen und dies in ihrem Wortlaut erwähnen, nicht geändert werden.

Mit der Einführung einer Einbürgerungskommission wird die materielle Diskussion effizient und gründlich und unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes durchgeführt. Die Kommission kann gestützt auf ihre Arbeit einen gut dokumentierten Antrag an das Parlament stellen.

Es stand auch eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis zur Diskussion. Die Mehrheit unserer vorberatenden Kommission möchte aber den eigentlichen Akt der Einbürgerung bei der Gesamtheit der Parlamentarier und somit in Anwesenheit der Öffentlichkeit belassen. Es soll nicht der Eindruck entstehen, die Einbürgerungen im Verborgnen durchzuführen.

Art. 22

Die Praxis hat gezeigt, dass mit Vorteil die Geschäfte in einer Kommission vorbereitet werden. Dies benötigt möglicherweise mehr Zeit, ergibt aber eine fundiertere und

umfassendere Beurteilung eines Geschäftes und führt zu einer klaren Meinungsbildung im Parlament. Erwähnt sei hier die Diskussion und Volksabstimmung um die Haltestelle Seemoosriet. Aus diesen Gründen möchte die Kommission an der Formulierung der bestehenden Gemeindeordnung fest halten.

Ob nur an der Parlamentssitzung oder aber auch im Büro des Stadtparlamentes eine Kommission bestimmt werden kann, soll im Geschäftsreglement des Parlamentes genau definiert werden.

#### Art. 24

Absatz 1: Der Stadtrat möchte die Möglichkeit haben, an den Parlamentssitzungen auch Sachverständige beiziehen zu können. Die Meinung der Kommission geht aber dahin, dass dies heute schon möglich ist. Jedoch dürfen diese Sachverständigen nicht das Wort ergreifen, sondern lediglich den Stadtrat oder die Stadträtin beraten und unterstützen. Das Votum muss aber zwingend von einem Mitglied des Stadtrates vorgetragen werden.

Aus diesen Überlegungen ist keine Ergänzung des Artikels nötig.  
Absatz 2: Eine Kommission sollte die Möglichkeit haben, bei Bedarf rein kommissionsinterne Beratungen führen zu können. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung je nach Kapazität und Fachkenntnis seiner Mitglieder selbst.

#### Art. 26

Absatz 1+3: Der Veröffentlichung der Tagesordnung wird neu ein eigener Absatz eingeräumt. Da „rechtzeitig“ (ursprüngliche Fassung) ein vager Begriff ist, hat sich die Kommission einstimmig für „gleichzeitig“ entschieden. Die Medien werden wegen ihrer Wichtigkeit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Parlament erwähnt.

#### Art. 28

Absatz 2: Zu Beginn der Einführung des Stadtparlamentes wurde ein Einbürgerungsreglement erstellt. Darin ist das Verfahren so geregelt, dass die neuesten Bundesgerichtsbeschlüsse berücksichtigt werden. In diesem Absatz erfolgt nun die logische Anpassung der Gemeindeordnung. So wird über die Gesuche nur dann abgestimmt, wenn ein begründeter Antrag auf Ablehnung vorliegt.

#### Art. 31

Absatz 1+3: „Parlamentarische“ ist überflüssig, da hier keine anderen Kommissionen gewählt werden können.

Absatz 2: Unter Artikel 21a wird eine Einbürgerungskommission geschaffen, die hier zu wählen ist.

Absatz 5: Redaktionelle Änderung, da „ausdrücklich“ nur ein Füllwort ist.

Absatz 8: Die Revisionsstelle soll nach einstimmiger Meinung der Kommission wie bis anhin vom Stadtparlament gewählt werden.

#### Art. 32

Absatz 1: Da sich die Kommission knapp für die Beibehaltung der Urnenabstimmung von Voranschlag und Steuerfuss entschieden hat, entfällt dieser Absatz.

Absatz 5: Absatz 5 regelt, dass neu nur noch Grundstücksgeschäfte ab einem Preis von Fr.300'000.- im Parlament behandelt werden müssen. So können kleinere Landgeschäfte direkt vom Stadtrat beschlossen werden. Grossmehrheitlich stimmt die Kommission diesem Anliegen zu, obwohl es zu bedenken gilt, dass man auch mit kleinen Landgeschäften Bodenpolitik betreibt.

#### Art. 33

Absatz 2: Diese Aufzählung wird durch das neue Einbürgerungsreglement ergänzt.

#### Art. 34

Absatz 1: Hier wird ein falscher Verweis gestrichen.

Absatz 4: Da die Erteilung des Bürgerrechts weiterhin beim Parlament liegt, muss hier der Absatz 4 wieder eingefügt werden.

Absatz 5 (alt): Die Einbürgerungstarife werden ab 1.1.2006 durch den Kanton festgesetzt.

Absatz 5 (neu): Der Richtplan wird als wichtiges, zukunftsweisendes Instrument angesehen. Da der Richtplan durchaus politischen Charakter hat, entscheidet die Kommission mehrheitlich, die Genehmigung desselben dem Parlament zu überlassen.

#### Art. 35

Dieser Artikel wird den vorangegangenen Änderungen in Art. 32 angepasst.

Zudem ist der Kommission nicht klar, weshalb Art. 32 Ziffer 8, Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken, nicht dem Referendum untersteht. In diesem Punkt sind wir einstimmig für mehr Volksnähe und möchten Geschäfte dieser Art ebenso in Art. 35 integrieren.

### C. Stadtrat

#### Art. 36

Absatz 3: Der Kommission ist es ein Anliegen, dass klar definiert ist, dass der Stadtrat nicht nur Aktionärsrechte ausübt, sondern alle ihm zustehenden Gesellschaftsrechte.

#### Art. 37

In diesem Artikel soll eine Hauptänderung der Gemeindeordnung vorgenommen werden.

Neu soll der Stadtrat statt aus sechs nur noch aus vier Stadträten bestehen. Der Stadtmann ist weiterhin zu 100% angestellt.

Sowohl Anzahl Stadträte, wie auch der Beschäftigungsgrad wurden in der Kommission rege diskutiert.

Für sechs Stadträte spricht, dass auf diese Weise mehr Bevölkerungsgruppen eingebunden werden können und das Gremium somit volksverbundener ist. Die Kommission ist aber einstimmig der Meinung, dass die ausgewogene Vertretung der Stimmbürgerschaft im Parlament gewährleistet ist (Proporz). Ausschlaggebend für den Beschluss für vier Stadträte war vielmehr die höhere Präsenz der Stadträte und somit stärkere Verankerung in der Verwaltung. Die Stadträte können mehr Zeit investieren, was einer Professionalisierung zu Gute kommt.

Heftig wurde auch über die Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten diskutiert. Ob kleineres oder grösseres Pensum, es bleibt eine Hypothese, für welche Variante eher fähige Leute gefunden werden können. So ergaben die oben genannten Argumente den einstimmigen Entscheid für vier nebenamtliche Stadträte.

Es lässt sich streiten, wie viel dieses Nebenamt zu betragen hat. Zur Diskussion stand auch Vorschläge, bei denen die vier Stadträte 100 Stellenprozente frei unter sich aufteilen können oder jedes Mitglied höchstens 40% beschäftigt sein soll.

Einerseits war man der Meinung, wenn ein Mitglied des Stadtrates Ressourcen für einen grösseren Einsatz hat und diesen auch leisten will, soll man nicht im Wege stehen.

Andererseits widerspricht das einer grösseren Professionalisierung, da in diesem Fall ein oder zwei andere Stadträte reduziert arbeiten würden.

Die Kommission ist grossmehrheitlich der Meinung, dass es den Stadträten zu überlassen sei, dies festzulegen und via Voranschlag bestätigen zu lassen?

#### Art. 40

Absatz 1: Hier vermisst die Kommission die Hauptaufgabe des Stadtrates, nämlich das Führen der Verwaltung. Zudem ist der Stadtrat für den Vollzug von Beschlüssen verantwortlich und besorgt sie nicht selbst.

Absatz 3: In Absatz drei wird vom Stadtrat vorgeschlagen, Verwaltungsreglement (alt) in Richtlinien zu ändern. Zum einen gab es kein Verwaltungsreglement in dem alles geregelt war, zum anderen wollte der Stadtrat eine einheitliche Terminologie einführen.  
Reglemente unterstehen einer Abstimmung im Parlament und deshalb ist dieser Begriff hier falsch.  
Der Kommission beinhaltet das Wort Richtlinien zu wenig Verbindlichkeit, es wird somit durch Verordnung ersetzt.  
Dies korrespondiert sehr gut mit der in Absatz 5 vorgenommenen Änderung von Betriebsreglement in Betriebsordnung. So geht es nun hierarchisch vom Reglement über die Verordnung zur Ordnung.  
In diesem Absatz wird zudem der Zusatz über das Vorschlagsrecht der Angestellten der Stadt gestrichen. Die Kommission ist grossmehrheitlich der Meinung, dass dieser Zusatz ins Personal- und Besoldungsreglement gehört.

Art. 41

Absatz 4: Dieser Artikel wird analog zum Artikel 32 Absatz 5 (Finanzbefugnisse des Stadtparlamentes) angepasst.

Absatz 6: Dieser erfährt eine Vereinfachung im sprachlichen Sinn.

Art. 42

Hier liegt offensichtlich ein Fehler im Vorschlag des Stadtrates vor, da über den Voranschlag im Parlament abgestimmt wird.

Art. 43

Im Vorschlag des Stadtrates wird Fachkommission (alt) durch stadträtliche Kommission ersetzt. Dies im Gegensatz zu parlamentarischen Kommissionen. Nun sitzen aber in parlamentarischen Kommissionen auch Parlamentarier, in jenen des Stadtrates aber meist Fachpersonen und/oder Interessenvertreter. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass Fachkommission der treffendere und unmissverständliche Begriff ist.  
Mit Stichtagsentscheid der Präsidentin kommt der Begriff „Interessen“ aus der bestehenden Ordnung auch in die neue. Die Mehrheit der Kommission kann dem Argument folgen, dass man zwar das gleiche Interesse haben kann, aber durchaus eine andere Auffassung und umgekehrt.

## **E. Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis**

Art. 48

Absatz 1 a (alt): Hier wird ein Fehler der alten GO ausgemerzt. Die Flurkommission wird im Flurgesetz geregelt.

Absatz 1 a: Die Kommission ist einstimmig der Meinung, die Sozialhilfebehörde zu verkleinern. Diese Kommission ist momentan zu gross und dadurch schwerfällig. Gingen wir zuerst nur von einer Vertretung des Stadtrates aus, liessen wir uns von den Vernehmlassungsteilnehmenden eines besseren belehren. Bei zwei Mitgliedern des Stadtrates ist eine adäquate Stellvertretung gewährleistet, ist dies doch ein Bereich mit hoher Verantwortung und zum Teil grossen finanziellen Konsequenzen. Mehrheitlich schlägt nun unsere Kommission eine Sozialhilfebehörde mit 5 Mitgliedern vor, wovon 2 VertreterInnen des Stadtrates als Präsidium und Vizepräsidium. Die entsprechende Bereichsleitung soll beratende Stimme haben.

Absatz 1b: Für die Fürsorgekommission gilt entsprechend der obigen Argumentation das Gleiche. Der Vormundschaftssekretär hat auch hier beratende Stimme. In Arbon hat dieses Amt nicht der Notar inne und somit muss er nicht zwingend gewähltes Mitglied dieser Behörde sein.

Absatz 1c: Die Einbürgerungskommission entfällt, hat sie doch nach unserem Vorschlag keine selbstständige Entscheidungsbefugnis.

Absatz 2a: Anpassung an die heute praktizierte Lösung. In Arbon heisst diese Behörde schon länger so.

## **F. Wahlbüro**

Art. 50

Mit heute 15 Mitgliedern des Wahlbüros gab es oft Engpässe. Dies und die Tatsache, dass neu auch das Wahlbüro der Stadt für die beiden neuen Schulgemeinden zuständig ist, hat die Kommission grossmehrheitlich bewogen, die Mitgliederzahl auf 30 zu erhöhen.

## **G. Rechnungsprüfungskommission**

Art. 51

Absatz 1: Dieser Zusatz ist unserer Meinung nach völlig klar und deshalb überflüssig.

Art. 52

Absatz 2: Da die externe Revisionsstelle vom Stadtparlament gewählt wird, ist hier nur die Dauer erwähnt.

Art. 53

Revisionsorgane wird durch Rechnungsprüfungskommission ersetzt, da wir keine anderen Revisionsorgane kennen.

## **V. Personalvorsorge**

Art. 55

Die Mehrheit der Kommission möchte die alte Formulierung ohne den Zusatz „bei der Pensionskasse der Stadt Arbon“ auch in der neuen GO haben. Einerseits haben wir uns dafür ausgesprochen, Bewährtes zu belassen. Andererseits wollen wir mögliche Änderungen nicht durch eine Änderung der Gemeindeordnung erschweren. Der Verweis auf das Reglement erscheint der Mehrheit der Kommission überflüssig. Für die Arbeitnehmenden ändert sich nichts, da die Stadt Arbon von Gesetzes wegen verpflichtet ist, Ihre Arbeitnehmenden zu versichern.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 63

Beim Zusammenschluss von Arbon und Frasnacht wurde dem Ortsteil Frasnacht ein Sitz im Stadtrat zugesichert. In der bestehenden GO ist der Sitzanspruch bis 31. Mai 2007 zugesichert. Da die überarbeitete Gemeindeordnung per 1. Juni 2007 in Kraft tritt, kann dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden.

Im heutigen Stadtrat sitzen zwei Stadträte des Ortsteils Stachen/Frasnacht.

**Die vorberatende Kommission empfiehlt die Gemeindeordnung einstimmig zur Annahme.**

Arbon, 3. Januar 2006

Die Kommissionspräsidentin  
Michaela Hausammann

Beilage: Gemeindeordnung gemäss Fassung der vorberatenden Kommission